



Die Bewertung des Grades der Behinderung und der arbeitsrechtliche Nachteilsausgleich

Gliederung des Vortrages



- Einführung in das Schwerbehindertenrecht
- Neuerungen durch das BTHG
- Ermittlung des Grades der Behinderung
- Der arbeitsrechtliche Nachteilsausgleich

Schwerbehinderung ist keine Randerscheinung



- In Deutschland leben etwa 7,6 Millionen Schwerbehinderte – so viele wie nie seit Beginn der Statistik. Die meisten Behinderungen gehen auf Krankheiten zurück.
- Fast jeder Zehnte in Deutschland ist schwerbehindert. Ende 2015 lebten rund 7,6 Millionen Menschen mit einer solchen Behinderung in der Bundesrepublik – so viele wie nie seit Beginn der Statistik vor mehr als 25 Jahren. Im Vergleich zur letzten Erhebung Ende 2013 waren das 67.000 Menschen oder 0,9 Prozent mehr.



Schwerbehinderung ist keine Randerscheinung

- Damit sind insgesamt 9,3 Prozent der gesamten Bevölkerung schwerbehindert, genauso viele wie vor zwei Jahren. Das ist zugleich der höchste Wert seit der Wiedervereinigung. Männer (51 Prozent) sind etwas häufiger betroffen als Frauen.
- "Behinderungen treten vor allem bei älteren Menschen auf", stellten die Statistiker fest. Beinahe jeder dritte Schwerbehinderte ist 75 Jahre und älter. 44 Prozent gehören der Altersgruppe 55 bis 74 Jahre an.
- Die meisten Behinderungen (86 Prozent) gehen auf Krankheiten zurück. 4 Prozent sind angeboren oder traten im ersten Lebensjahr auf. 2 Prozent sind auf einen Unfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen.

Einführung in das SchwerbehindertenR + Teilhabegesetz



Rechtliche Grundlage: Sozialgesetzbuch IX (SGB IX)
„Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen“

- § 2 SGB IX definiert:
- Behinderung, Schwerbehinderung, Gleichstellung



Einführung in das SchwerbehindertenR + Teilhabegesetz

Behinderung / § 2 Abs. 1 SGB IX:

- körperliche, seelische und/oder geistige Beeinträchtigung
- mind. 6 Monate (akute Erkrankungen -)
- abweichend vom für das Lebensalter typischen Zustand
- daher die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt



Schwerbehinderung § 2 Abs. 2 SGB IX

- Grad der Behinderung von mind. 50
- Wohnsitz oder Arbeitsplatz in der Bundesrepublik Deutschl.

Einführung in das SchwerbehindertenR + Teilhabegesetz



Gleichstellung § 2 Abs. 3 SGB IX

- Grad der Behinderung von 30 oder 40
- Wohnsitz oder Arbeitsplatz in der Bundesrepublik Deutschl.
- Arbeitsplatz kann nicht erlangt werden, oder
- Arbeitsplatz kann nicht erhalten bleiben

Einführung in das SchwerbehindertenR + Teilhabegesetz



- Teilhabegesetz in Kraft seit dem 30.12.2016 (1. Stufe)
- beinhaltet Änderungen des SGB IX und anderer Gesetze
- Stärkung der Position der Schwerbehindertenvertretungen (Freistellung, Schulungsanspruch, Bürokratie)

Einführung in das SchwerbehindertenR + Teilhabegesetz



- Stärkerer Kündigungsschutz für SchwB und Gleichgest.
- Vereinfachtes Verfahren zur Erlangung von Teilhabeleistungen
- SGB IX wird zum Leistungsgesetz aufgewertet
- Inklusion statt Integration

Feststellung des GdB



- Die gesetzliche Grundlage: Versorgungsmedizin – Verordnung
- Einzel – GdB nach Teil B
- Bewertung des Gesamt - GdB nach Teil A

Feststellung des GdB



- Über die Einzel-GdB's zum Gesamt – GdB
- Die GdS Tabelle
- angegebene Werte sind Anhaltswerte, Maßstab ist die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft
- GdB in 10er Schritten
- Besonderheit Heilungsbewährung

Feststellung des GdB



- Zunächst Feststellung des oder der Einzel GdB's
- Es wird abgestellt auf die Beeinträchtigung bei der Teilhabe im gesellschaftlichen Leben
- Beispiel: ..



•9. Herz und Kreislauf

- Für die Bemessung des GdS ist weniger die Art einer Herz- oder Kreislaufkrankheit maßgeblich als die Leistungseinbuße. Bei der Beurteilung des GdS ist zunächst von dem klinischen Bild und von den Funktions-einschränkungen im Alltag auszugehen. Ergometerdaten und andere Parameter stellen Richtwerte dar, die das klinische Bild ergänzen. Elektrokardiographische Abweichungen allein gestatten keinen Rückschluss auf die Leistungseinbuße.



Feststellung des GdB

9.1.1 Einschränkung der Herzleistung:

- 1. keine wesentliche Leistungsbeeinträchtigung
- (keine Insuffizienzerscheinungen wie Atemnot, anginöse Schmerzen) selbst bei gewohnter stärkerer Belastung (z.B. sehr schnelles Gehen [7 – 8 km/h], schwere körperliche Arbeit),
- keine Einschränkung der Solleistung bei Ergometerbelastung; *bei Kindern und Säuglingen (je nach Alter) beim Strampeln, Krabbeln, Laufen, Treppensteigen keine wesentliche Leistungsbeeinträchtigung, keine Tachypnoe, kein Schwitzen*
- GdB..... 0 – 10

Feststellung des GdB



- 2. Leistungsbeeinträchtigung bei mittelschwerer Belastung
- (z.B. forsches Gehen [5 – 6 km/h], mittelschwere körperliche Arbeit), Beschwerden und Auftreten pathologischer Messdaten bei Ergometerbelastung mit 75 Watt (wenigstens 2 Minuten); *bei Kindern und Säuglingen Trinkschwierigkeiten, leichtes Schwitzen, leichte Tachy- und Dyspnoe, leichte Zyanose, keine Stauungsorgane, Beschwerden und Auftreten pathologischer Messdaten bei Ergometerbelastung mit 1 Watt/kg Körpergewicht*
- GdB. 20 – 40

Feststellung des GdB



3. Leistungsbeeinträchtigung bereits bei alltäglicher leichter Belastung

- (z.B. Spaziergehen [3 – 4 km/h], Treppensteigen bis zu einem Stockwerk, leichte körperliche Arbeit), Beschwerden und Auftreten pathologischer Messdaten bei Ergometerbelastung mit 50 Watt (wenigstens 2 Minuten); *bei Kindern und Säuglingen deutliche Trinkschwierigkeiten, deutliches Schwitzen, deutliche Tachy- und Dyspnoe, deutliche Zyanose, rezidivierende pulmonale Infekte, kardial bedingte Gedeihstörungen, Beschwerden und Auftreten pathologischer Messdaten bei Ergometerbelastung mit 0,75 Watt/kg Körpergewicht*
- GdB 50 – 70

Feststellung des GdB



4. Leistungsbeeinträchtigung bereits in Ruhe

- (Ruheinsuffizienz, z.B. auch bei fixierter pulmonaler Hypertonie); bei Kindern und Säuglingen auch hypoxämische Anfälle, deutliche Stauungsorgane, kardiale Dystrophie
- GdB 90 – 100
-
- **9.1.3** Nach einem Herzinfarkt ist der GdS von der bleibenden Leistungsbeeinträchtigung abhängig.

Feststellung des GdB



Bildung des Gesamt- GdB

- Rechnen verboten!!
- Ausgangspunkt ist der höchste Einzel - GdB
- Eine Funktionsstörung kann sich auf eine andere besonders nachteilig auswirken
- Die Auswirkungen von Funktionsstörungen können sich überschneiden
- Die Auswirkungen werden durch eine hinzutretende Gesundheitsstörungen nicht verstärkt

Feststellung des GdB



- Von Ausnahmefällen (z.B. hochgradige Schwerhörigkeit eines Ohres bei schwerer beidseitiger Einschränkung der Sehfähigkeit) abgesehen, führen zusätzliche leichte Gesundheitsstörungen, die nur einen GdS von 10 bedingen, nicht zu einer Zunahme des Ausmaßes der Gesamtbeeinträchtigung, auch nicht, wenn mehrere
- Auch bei leichten Funktionsbeeinträchtigungen mit einem GdS von 20 ist es vielfach nicht gerechtfertigt, auf eine wesentliche Zunahme des Ausmaßes der Behinderung zu schließen.

Arbeitsrechtlicher Nachteilsausgleich



- Prüfpflicht des Arbeitgebers bei Einstellung ob der Arbeitsplatz für mit SB besetzt werden kann
- Begleitende Hilfen im Arbeitsleben
- Förderung zur Erlangung eines Arbeitsplatzes
- Behindertengerechte Ausstattung des Arbeitsplatzes
- Unterstützung durch die SBV gem. § 95 II SGB IX
- Zusatzurlaub, Teilzeit, Mehrarbeit
- Kündigungsschutz
-

□

Arbeitsrechtlicher Nachteilsausgleich



- § 81(4) Die schwerbehinderten Menschen haben gegenüber ihren AG Anspruch auf
 - 1. Beschäftigung, bei der sie ihre Fähigkeiten und Kenntnisse möglichst voll verwerten und weiterentwickeln können,
 - 2. bevorzugte Berücksichtigung bei innerbetrieblichen Maßnahmen der beruflichen Bildung zur Förderung ihres beruflichen Fortkommens,
 - 3. Erleichterungen im zumutbaren Umfang zur Teilnahme an außerbetrieblichen Maßnahmen der beruflichen Bildung,
 - 4. behinderungsgerechte Einrichtung und Unterhaltung der Arbeitsstätten einschließlich der Betriebsanlagen, Maschinen und Geräte sowie der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsumfeldes, der Arbeitsorganisation und der Arbeitszeit, unter besonderer Berücksichtigung der Unfallgefahr,
 - 5. Ausstattung ihres Arbeitsplatzes mit den erforderlichen technischen Arbeitshilfen ...

Arbeitsrechtlicher Nachteilsausgleich



- Kündigungsschutz:
- Eine ohne Beteiligung der SBV ausgesprochene Kündigung ist unwirksam (neu, seit 30.12.2017)
- Zustimmung des Integrationsamtes muss vorliegen
- Erst dann kann die Kündigung ausgesprochen werden!



Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit

18. Deutscher Medizinrechtstag

15. – 16. September 2017, Berlin

Arzthaftungsrecht in der Entwicklung

